

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 vom ...

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 04.01.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 22.03.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 03.05.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 21.06.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 13.09.2015 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 27.09.2015 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 04.10.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 08.11.2015 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 29.11.2015 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 13.12.2015 im Stadtbezirk Lennep

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2015.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den

Stadt Remscheid
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister